



Bezirksverband der Kleingärtner Berlin Wilmersdorf e.V.
Rheingastr. 15, 12161 Berlin

Beate.Wimmer@SenUVK.berlin.de

Geschäftszeiten:
Di. 15.00 bis 17.30 Uhr
Do. 10.00 bis 13.00 Uhr
Gesprächstermine nach Vereinbarung
Montag, Mittwoch, Freitag ist das Büro geschlossen

Kontakt:
Tel: 030/873 62 60
Fax: 030/864 21 007
bv-kleingaertner-wilmersdorf@t-online.de

18.06.2018

Sehr geehrte Frau Wimmer,

wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Einladung zum Informationsgespräch
Kleingartenentwicklungsplan am 19.6.2018.

In Vorbereitung auf diese Gespräch möchten wir wie folgt zu den 3 Fragen Stellung nehmen,
die Sie uns gestellt haben, sowie zu der von Ihnen vorgeschlagenen Neuordnung der
Sicherungsstufen.

Wir sind ein relativ kleiner Bezirksverband, der 15 Kleingartenanlagen im Altbezirk Wilmersdorf vertritt. Unsere Anlagen befinden sich in innerstädtischen oder innenstadtnahen Lagen. Das macht unsere Gärten für die Bürgerinnen und Bürger und ihre Kinder im überwiegend hochverdichteten Wohnumfeld besonders wertvoll für die wohnungsnaher Erholung, Naturerfahrung und gärtnerische Erfahrung, die Umweltbildung, den sozialen Zusammenhalt, die Luftqualität, den klimatischen Ausgleich sowie den Artenschutz – zumal in den letzten Jahrzehnten viele Kleingartenflächen in Wilmersdorf für Wohnungs- und Autobahnbaue geopfert wurden. Den besonderen Wert unseres Stadtgrüns haben auch die Bürgerinnen und Bürger und die Bezirkspolitik von Charlottenburg-Wilmersdorf erkannt. Es wurde ein Bürgerbegehren zum Erhalt der bezirklichen Grünflächen, einschließlich der Kleingärten auf den Weg gebracht, das von der BVV in seinem Beschluss vom 14.7.2016 (Drs.-Nrn. 1650/4, 1699/4) sowie vom 23.3.2017 (Drs.-Nr. 0019/5) übernommen wurde.

Daraus leiten wir die Forderung ab, dass nun auch planungsrechtlich die Weichen für den dauerhaften Erhalt aller Kleingartenanlagen im Altbezirk Wilmersdorf gestellt werden.



Dies würde bedeuten, dass die Kleingartenanlagen bzw. Teilflächen, die bisher schon als Dauerkleingärten in Va eingeordnet waren, nach der neuen Systematik bei 1 eingeordnet werden (Norderney c), Alt-Rheingau a) und c). Für die Kleingartenanlagen bzw. Teilflächen, die bisher bei Vb eingeordnet waren und bei denen die FNP-Darstellung Grünfläche – Kleingarten beinhaltet, ist zu differenzieren. Bei den Anlagen, die eine anders lautende B-Planung haben (Friedrichshall, Oeynhausen a), ggf. Blaupunkt) sollte eine Einordnung bei 2 erfolgen, als Handlungsbedarf ist die Änderung der B-Pläne hin zu „private Dauerkleingärten“ gemäß §9 Abs. (1) Nr.15 BauGB anzusehen. Bei den Anlagen nur mit FNP-Darstellung Grünfläche-Kleingarten (Johannesberg a), Oeynhausen b)) ist auch an den zugleich noch bestehenden Baunutzungsplan zu denken, der allgemeines Wohngebiet vorsieht. Daher besteht Handlungsbedarf in der Aufstellung von B-Plänen „private Dauerkleingärten“ und damit ist ebenfalls eine Einordnung bei 2 angezeigt. Die Kolonien Grunewald und Hundekehle sind bei 1 einzuordnen.

Rund um den Volkspark Wilmersdorf liegen etliche, durch diese Verbindung auch gartenhistorisch und in Hinblick auf den Artenschutz bedeutsame Anlagen mit Flächen unter 3 ha, die nach der alten Systematik bei IIIa eingeordnet sind (Am Stadtpark I a), gegründet 1919, Am Fenn, gegründet 1916, Bundesallee, gegründet 1946), hinzu kommt die bei II eingeordnete Kolonie Durlach, gegründet 1915. Für diese Anlagen, ebenso wie für die übrigen IIIa-Flächen (Paulsborn-Kudowa, Wiesbaden a), Alt-Rheingau b) fordern wir, dass der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 20.03.2014 „Dauerhafter Schutz für Kleingärten in Berlin“ (Drs.-Nr.17/1448) zeitnah umgesetzt wird, der u.a. beinhaltet:

„Für Kleingartenflächen, die unter die 3-Hektar-Regelung fallen, ist der Senat aufgefordert, in einem eng abgestimmten Verfahren mit den jeweiligen Bezirken dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherung der bestehenden Parzellen möglichst dauerhaft erreicht werden kann“.

Bestehende alte B-Pläne Gemeinbedarf (Am Stadtpark I a), Bundesallee, Paulsborn-Kudowa, Johannesberg b), Wohnungsbau (Am Fenn-östlicher Teil, Wiesbaden a) oder Gewerbe (Alt-Rheingau b) sind in Abstimmung mit dem Bezirksamt - auch in Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Planungen zur sozialen Infrastruktur - in B-Pläne für Dauerkleingärten zu überführen. In der neuen Systematik sollten diese Anlagen auch der Stufe 2 zugeordnet werden. Einen Automatismus der Übersetzung von alter in neue Sicherungsstufen sollte es hier nicht geben. Dieser Einordnung bisher entgegen stehende Darstellungen im StEP Wohnen 2025 widersprechen zum einen den Gemeinbedarfsplanungen, zum anderen wird der StEP Wohnen gerade überarbeitet. Eine Liste von für Wohnungsbau vorgesehenen Kleingartenanlagen wird es voraussichtlich nicht mehr geben. Und im Begleitkreis des StEP Wohnen 2030 wurde durchaus die Tendenz, alle Wohnflächen des FNP als unverzichtbare Bauflächen zu erklären, in Frage gestellt. Planwerke, die seit Inkrafttreten des FNP 1994 entwickelt wurden, wie der StEP Klima und die Biodiversitätsstrategie, müssten mit bedacht werden. Der FNP als Planungsgrundlage sei nicht hinreichend aktuell. Für die über 3 ha große Kolonie Am Hohenzollerndamm sollte der FNP in Grünfläche-Kleingarten und der bestehende



B-Plan Allg. Wohngebiet von 1968 in „private Dauerkleingärten“ umgewandelt werden. Ihre bisherige Einstufung bei IIIa sollte ebenfalls in die Stufe 2 der neuen Systematik überführt werden. Für die bisher ungesicherten Flächen bzw. Teilflächen in Privateigentum würden wir uns ebenfalls eine Lösung wünschen, die zu deren Sicherung führt.

Allgemein zum Konzept der neuen Entwicklungskategorien möchten wir bemerken, dass wir es positiv sehen, dass eine Kategorie „Handlungsbedarf“ in Hinblick auf Aufstellung oder Änderung von B-Plänen vorgesehen wird. Allerdings ist die Anzahl der Stufen und damit die Komplexität kaum geringer als zuvor, dafür sind diese weniger transparent und wie auch schon bei den alten Stufen wird die Unsicherheit, die durch den alten Baunutzungsplan für Flächen besteht, die als Grünfläche-Kleingarten ausgewiesen sind, nicht deutlich (Bsp. Oeynhausen). Mit dem Verzicht auf den Terminus „Schutzfrist“ zugunsten der Formulierung „Kleingärten mit längerfristiger Nutzungsperspektive“ wird die Verunsicherung der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner und all der Menschen im Wohnumfeld der betroffenen Kolonien noch größer, die Verbindlichkeit geringer. Eine mechanische Überführung der Kleingartenanlagen von der alten in die neue Sicherungsstufe erscheint uns nicht sinnvoll. Wie oben schon ausgeführt, beruht die alte Einstufung auf vielfach veralteten planerischen Festsetzungen. Neuere Planwerke wie der StEP Klima, die Biodiversitätsstrategie und das Landschaftsprogramm von 2016, politische Beschlüsse, aber auch die Öffnung der Anlagen für die Allgemeinheit und ihre Integration in den Kiez sollten mehr Gewicht erhalten.

Aktivitäten oder Potenziale für Kleingarten-Ersatzflächen im Altbezirk Wilmersdorf sind uns nicht bekannt. Wir können uns aber vorstellen, dass, wo immer dies räumlich möglich ist, auch neue Kleingärten entstehen. Der Bedarf für zusätzliche Kleingärten angesichts hoher Bewerberzahlen ist jedenfalls gegeben.

In den Kleingartenanlagen unseres Verbandes gibt es zahlreiche ökologische und soziale Aktivitäten und Projekte, die wir Ihnen auf einem gesonderten Blatt darstellen werden.

Wir hoffen auf ein fruchtbares Gespräch zum Kleingartenentwicklungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Schulz

Brigitte Schulz
2.Vorsitzende

Dr.Gabriele Gutzmann
Mitarbeitung